

Stadt Wiesmoor

Bebauungsplan C 3 „Bestattung unter Bäumen“ 10. Änderung

Begründung

- Entwurf -

- Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenwicklung -



INHALTSVERZEICHNIS

1	GRUNDLAGEN DER PLANAUFSTELLUNG.....	3
1.1	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG.....	3
1.2	PLANGEBIET	3
1.3	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	3
2	PLANERISCHE VORGABEN	4
2.1	REGIONALE RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP).....	4
2.2	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	5
2.3	BEBAUUNGSPLAN C 3	6
2.4	KONZEPTION.....	7
3	BESTAND	8
3.1	STÄDTEBAULICHE SITUATION	8
3.2	VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG	8
4	INHALT DES BEBAUUNGSPLANES	9
4.1	BAULICHE NUTZUNG.....	9
4.2	WALDFLÄCHE UND ERSCHLIEßUNG	9
4.3	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄß § 84 ABS. 3 NR. 3 NBAUO	10
4.3.1	<i>Einfriedung</i>	10
4.3.2	<i>Flächenbefestigungen</i>	10
4.3.3	<i>Ordnungswidrigkeiten</i>	10
5	UMWELTBELANGE	11
5.1	ANGABEN ZUM STANDORT	11
5.2	ART UND UMFANG DER PLANUNG	11
5.3	FLÄCHE - BEDARF AN GRUND UND BODEN	11
5.4	SCHUTZGÜTER.....	11
5.5	VERSIEGELUNG	12
5.6	ARTENSCHUTZ.....	12
5.7	FAZIT	13
6	VER- UND ENTSORGUNG.....	14
6.1	OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG.....	14
6.2	SONSTIGES.....	14
7	HINWEISE.....	15
7.1	BAUNUTZUNGSVERORDNUNG.....	15
7.2	BODENFUNDE	15
7.3	ALTABLAGERUNGEN / ALTSTANDORTE	15
7.4	ARTENSCHUTZ.....	15
7.5	ÜBERDECKUNG VON BEBAUUNGSPLÄNEN.....	16

1 Grundlagen der Planaufstellung

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Südlich des Stadions bzw. westlich Hauptstraße soll in einer Waldfläche ein Bestattungswald angelegt werden. Das Plangebiet liegt im Süden von Wiesmoor.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Bebauungsplanes C 3 der Stadt Wiesmoor. Die Stadt Wiesmoor möchte den Bestattungswald planungsrechtlich absichern. Daher wird die 10. Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Ein Planverfahren gemäß § 13a BauGB ist aus Sicht der Stadt Wiesmoor zulässig, da es sich um eine Bebauungsplanänderung im Innenbereich handelt. Es ergeben sich auch zusätzliche Versiegelungen gemäß der GRZ I. Die Fläche des zulässigen Versiegelungsgrades liegt unter 20.000 m², somit entfällt das Erfordernis zur Umweltprüfung, die primäre Aufstellungsvoraussetzung für das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB ist somit gegeben. Nach einer überschlägigen Prüfung, unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien, ist festzustellen, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat (vgl. Kap. 5 Bebauungsplan der Innenentwicklung und Vorprüfung).

Der Flächennutzungsplan ist im Zuge der Berichtigung anzupassen.

1.2 Plangebiet

Das Plangebiet liegt westlich der Hauptstraße (B 436) bzw. südlich des Stadions.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,5 ha.

1.3 Aufstellungsbeschluss

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am die Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Bebauungsplan C 3 „Bestattung unter Bäumen“ beschlossen. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit dem Begründungsentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2025 bis 2025 öffentlich ausgelegen.

Nach Prüfung der Stellungnahmen hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 2025 die 10. Änderung des Bebauungsplanes Bebauungsplan C 3 „Bestattung unter Bäumen“ als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

2 Planerische Vorgaben

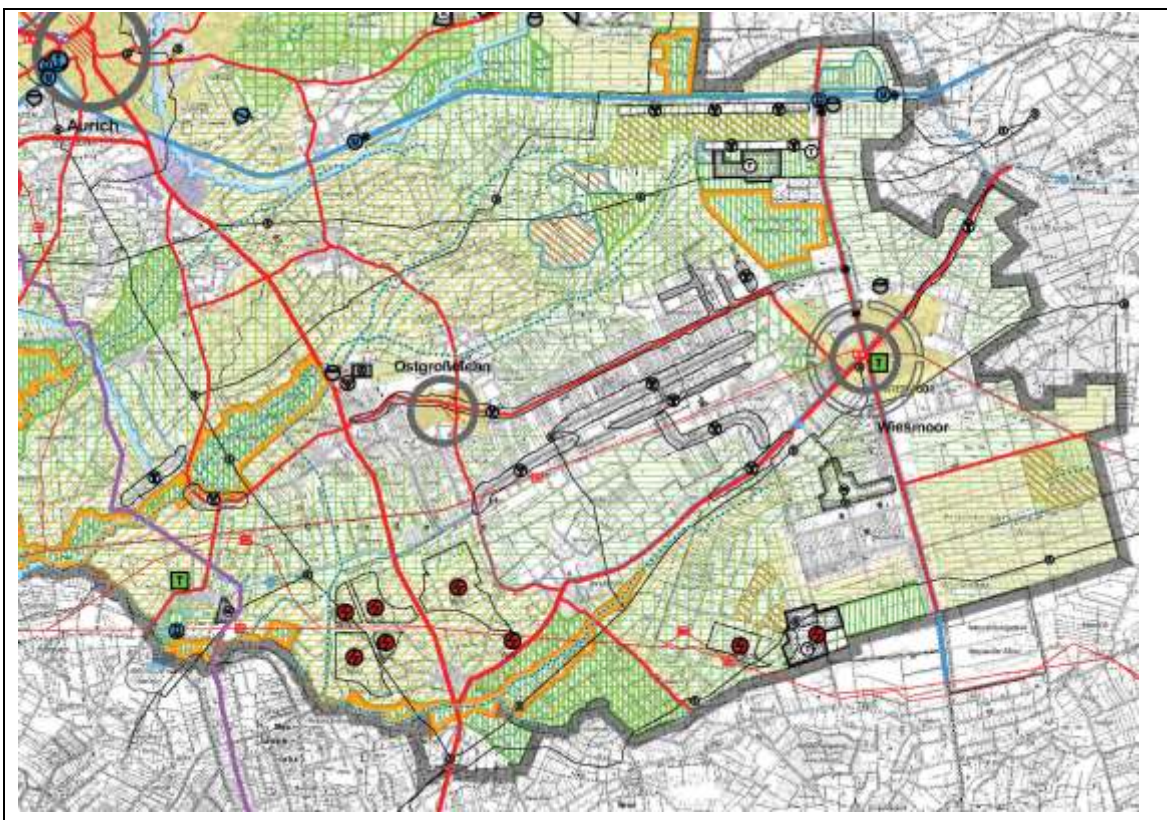
2.1 Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)

Das neue Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) trat am 25.10.2019 in Kraft.

Die Stadt Wiesmoor wird im Regionalen Raumordnungsprogramm als Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion festgelegt. Das Plangebiet liegt südlich des zentralen Siedlungs-
bereichs von Wiesmoor.

Die B 436 ist als Hauptverkehrsstraße festgelegt.

Auszug: Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), Landkreis Aurich



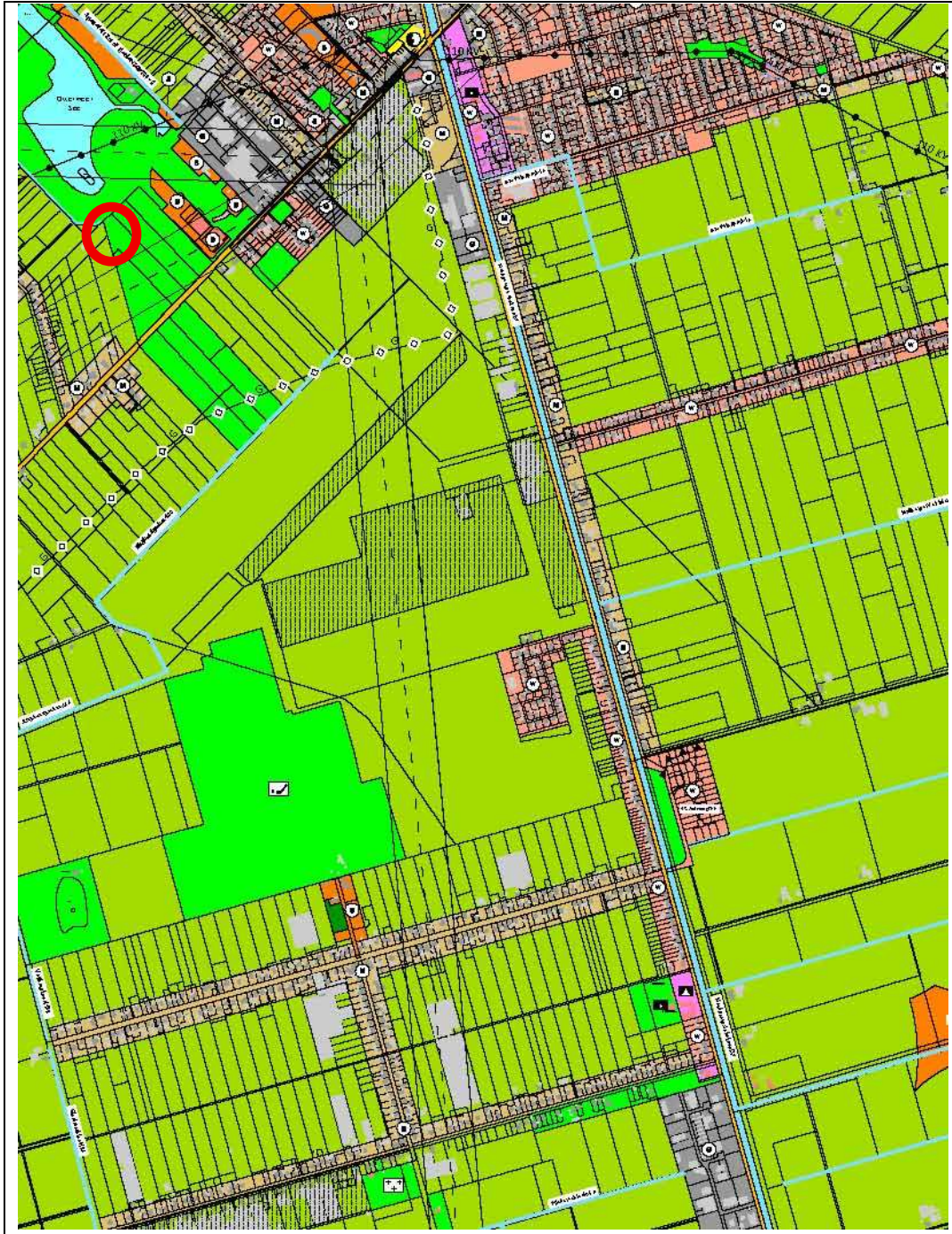
Im Plangebiet befindet sich eine Waldfläche. Der Grundsatz der Landes-Raumordnung Kap. 3.2.1 Ziff. 03 S. 2 nach dem Waldränder von Bebauung freigehalten werden sollen, wird durch den Bestattungswald nicht berührt, da hier keine Bebauung stattfindet.

Somit ist die Planung mit dem raumordnerischen Belang des Schutzes der Wälder vereinbar.

2.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt westlich der Hauptstraße eine öffentliche Grünfläche dar.

Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Wiesmoor

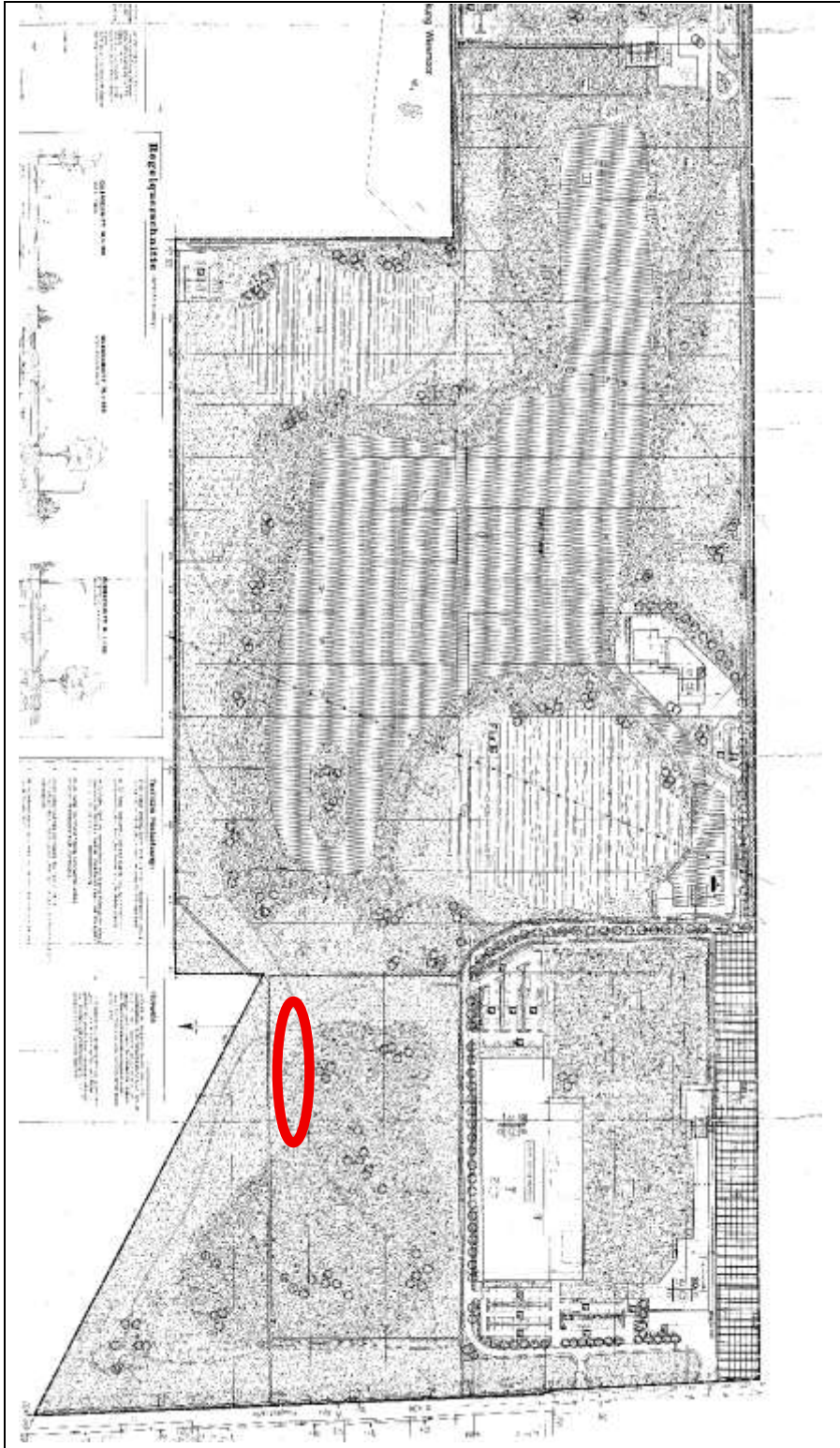


Es ist geplant hier ein Bestattungswald anzulegen. Daher wird der Flächennutzungsplan im Zuge der Berichtigung in „Wald mit der Zweckbestimmung Bestattungswald Urnenbestattung“) angepasst.

2.3 Bebauungsplan C 3

Der Bebauungsplan C 3 setzt für das Plangebiet eine öffentliche Grünfläche Parkanlage mit Baumbestand fest. Umliegend sind ebenfalls öffentliche Grünflächen festgesetzt.

Bebauungsplan C 3 (Auszug)



2.4 Konzeption

Im Rahmen der Nutzung als Bestattungswald können Einzelpersonen, Familien oder Gemeinschaften einen Laubbaum als Ruhestätte pachten. Die Pacht kann bis zu 99 Jahre dauern. Um die Ruhestätte zu sichern, wird die gewidmete Bestattungswaldfläche mit einer beschränkten Dienstbarkeit ins Grundbuch eingetragen. Jeder Bestattungsbaum wird inventarisiert und mit einer Ronde markiert. Zudem kann eine Namenstafel angebracht werden. Die genaue Position des Bestattungsbaums wird mittels GPS erfasst und ins Baumregister eingetragen, zusammen mit Angaben zur Baumart, dem Alter und dem Brusthöhendurchmesser, die regelmäßig aktualisiert werden.

Die Beisetzungen erfolgen ausschließlich als Urnenbestattungen.

Grabschmuck darf nur am Tag der Beisetzung niedergelegt werden und wird aus Pietätsgründen innerhalb von sieben Tagen entfernt. Eine regelmäßige Grabpflege ist nicht vorgesehen.

Die reguläre Waldbewirtschaftung bleibt auch nach Einrichtung des Bestattungswaldes bestehen, wobei verpachtete Bestattungsbäume davon ausgenommen sind. Diese Bäume werden nur bei Sturmschäden oder Krankheiten gefällt und bearbeitet. Die Pflege des Waldes wird zukünftig darauf ausgerichtet sein, die Bestattungsbäume dauerhaft zu erhalten, wodurch der Altholzanteil in diesem Bereich steigt. Bei Verlust eines Bestattungsbaums durch Blitzschlag oder Sturm wird ein junger Ersatzbaum an derselben Stelle gepflanzt, ohne das Nutzungsrecht zu beeinträchtigen.

Im Bestattungswald ist ein Andachtsplatz geplant, dieser wird aus Holzhackschnitzel angelegt. Um diesen möglichst naturnah zu belassen, soll lediglich ein großer Findling als Andachtsstein dienen und Baumstammbänke das Ausruhen und Gedenken ermöglichen.

Das bestehende Forstwegenetz wird in die Bestattungswaldnutzung integriert und gegebenenfalls an forstwirtschaftliche Erfordernisse angepasst. Zur besseren Erreichbarkeit der Bestattungsbäume werden natürliche Wegebefestigungen mit Holzhackschnitzeln innerhalb der Waldparzellen angelegt, die aus vor Ort anfallendem Material gewonnen werden. Diese Wege werden hauptsächlich entlang der forstlich unterhaltenen Rückeschneisen angelegt, sodass wesentliche Eingriffe in die Waldvegetation und das Bodenleben nicht zu erwarten sind. Die Naturverjüngung soll dabei nicht beseitigt werden. Die Nutzung nummerierter und belegter Bäume für forstliche Zwecke wird ausgeschlossen und ist nur bei Gefahrenfällen erlaubt. Die forstliche Nutzung nicht nummerierter Bäume bleibt weiterhin möglich.

Gemäß § 9 (1) Satz 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) gelten Friedhöfe als befriedete Bezirke. Da die Bestattungswaldflächen nach dem Niedersächsischen Bestattungsgesetz als Friedhof eingestuft werden, ist dort keine Jagd erlaubt. Der Waldeigentümer wird den bestehenden Pachtvertrag dahingehend anpassen, dass in den Bestattungswaldflächen keine Jagd stattfindet.

3 Bestand

3.1 Städtebauliche Situation

Der geplante Bestattungswald liegt innerhalb eines Mischwaldes. Nördlich schließt sich das Ottermeer an.

Östlich des Mischwaldes befindet sich das Stadion der Stadt Wiesmoor mit zugeordneten Sportanlagen.

3.2 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über die Straße Am Stadion erschlossen. Die Zuwegung zum Bestattungswald soll über den Waldweg gegenüber der Skater-Anlage erfolgen.

Besucher des Friedwaldes können die Stellplätze am Stadion und die dortigen sanitären Anlagen nutzen.

4 Inhalt des Bebauungsplanes

Mit Ausnahme der zum Betrieb eines Bestattungswaldes zweckdienlichen Anlagen und Einrichtungen sind keinerlei bauliche Nutzungen im Plangebiet zugelassen.

4.1 Bauliche Nutzung

Zulässig sind:

- Holzgebäude/Remise als Andachts- und Unterstellbereich bis max. 50m² Grundfläche; Holzbänke, Rednerpult, Abstellpult für die Urne und ein Andachtskreuz oder -monument
- der Erhalt bzw. der Ausbau eines Erschließungsweges (wassergebundene Decke)
- die Errichtung einer Einfriedung
- das Aufstellen von Informations- und Hinweisschildern

- 5 Urnenverwendung gemäß § 1 Abs.6 Nr. 7c BauGB: Im Bestattungswald sind Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien zu verwenden. Etwaige Beschichtungen oder Anstriche der Urnen sind schadstofffrei vorzunehmen. Im § 13 Abs. 7 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) heißt es: „Die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien bei der Durchführung von Bestattungen sowie von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten ist nicht gestattet. Ausgenommen sind ausdrücklich in der Satzung oder im Belegungsplan zugelassene Gestaltungsmittel.“

5.1 Waldfläche und Erschließung

Der Bestattungswald wird als Waldfläche mit der Zulässigkeit des Errichtens und Betreibens einer Waldbestattungsanlage festgesetzt.

Zulässig sind ausschließlich Urnenbeisetzungen am Fuße ausgewählter, als Bestattungsbaum markierter Bäume. Bestattungsbäume dürfen nur im Bedarfsfall (z.B. nach Sturmschäden, Krankheiten, Verkehrssicherheit) gefällt oder bearbeitet werden. Grabschmuck jeder Art sowie Grabpflege ist nicht statthaft.

Ansonsten ist der Wald weiter forstwirtschaftlich zu pflegen und zu unterhalten. Auf der vorhandenen Zuwegung zum Bestattungswald sind lediglich Forst- und Bestattungsfahrzeuge sowie Besucherverkehre nur als Fußverkehr zulässig.

Der Bestattungswald wird über einen vorhandenen Weg ausgehend von der Sportanlage, Höhe Skateranlage erschlossen.

5.2 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauO

5.2.1 Einfriedung

Einfriedungen des Bestattungswaldes sind nur in Form von Holzzäunen zulässig. Sie müssen eine durchlässige Form aufweisen. Der Holzanteil darf höchstens 30 % pro Quadratmeter Zaunfläche betragen.

Damit soll nur eine geringer optischer Eingriff entstehen, zugleich ein Hindernis für Tiere möglichst ausgeschlossen werden.

5.2.2 Flächenbefestigungen

Die Begehbarkeit der Flächen innerhalb des und um den Andachtsplatz herum sowie im Bereich der Zuwegungen zu den Bestattungsbäumen außerhalb der Forstwege ist ausschließlich mit vor Ort gewonnenen Holzhackschnitzel sicherzustellen.

Diese Festsetzung dient der Aufenthaltsqualität des Bestattungswaldes unter Berücksichtigung von klimatischen Aspekten sowie dem Erhalt von Lebensräumen. Unzulässige Flächenversiegelungen vermindern das Versickern des Oberflächenwassers.

Die vorhandenen Forstwege sind ausschließlich wassergebunden zu erhalten.

5.2.3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.d. § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Mit dieser Festsetzung wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die Tatbestände der Ordnungswidrigkeit bei bestimmten Verstößen durch Bußgelder geahndet werden können. Im Hinblick auf die Risiken, die mit dem Verzicht auf Baugenehmigungen nach § 62 NBauO verbunden sind, sollte bei Verstößen in der Regel ein Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Bußgeldern in angemessener Höhe eingeleitet werden, um so die Bevölkerung auf die Einhaltung der örtlichen Bauvorschriften zu sensibilisieren. Als ein Beugemittel soll es den Adressaten auch zu einem bestimmten zukünftigen Verhalten veranlassen.

Die Ordnungswidrigkeiten – Regelung im Städtebaurecht gem. § 213 BauGB bleibt hiervon unberührt.

6 Umweltbelange

6.1 Angaben zum Standort

Der geplante Bestattungswald liegt innerhalb eines Mischwaldes. Nördlich schließt sich das Ottermeer an. Östlich des Mischwaldes befindet sich das Stadion der Stadt Wiesmoor mit zugeordneten Sportanlagen.

6.2 Art und Umfang der Planung

Es ist die Anlage eines Bestattungswaldes mit Urnenbestattung vorgesehen. Der vorhandene Baumbestand bleibt erhalten. Es werden weitgehend Wirtschaftswege genutzt.

6.3 Fläche - Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 0,5 ha. Es erfolgen nur geringe punktuelle Versiegelungen, die liegt bei 50 m².

Zusätzliche Wege oder Platzbereiche werden mit wassergebundenen Materialien befestigt.

6.4 Schutzgüter

Tiere

Das Plangebiet wird bietet Lebensraumfunktionen für Vertreter verschiedener Tiergruppen. Aus der Überplanung resultiert keine erhebliche Versiegelung, somit geht kein bisheriger Lebensraum verloren.

Pflanzen

Die Bäume im Plangebiet bleiben erhalten. Ansonsten erfolgt ein geringer Eingriff durch einen Andachtsbereich mit Holzgebäude und wenige neue Wegebeziehungen.

Boden

Das gesamte Stadtgebiet von Wiesmoor liegt im mittleren Teil des Ostfriesischen Zentralhochmoores. Dieses Moor liegt auf einem Höhenrücken, dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Geestrücken, der von Nordwest nach Südost verläuft.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Bereich mit Böden aus mineralischen Anteilen und Torfen.

Durch die Planung ergibt sich keine erhebliche Versiegelung und kein relevanter Eingriff in den Boden.

Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des

Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Planung hat keinen Einfluss auf die Oberflächenentwässerung, es ergeben sich keine Veränderungen.

Luft und Klima

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans sind keine planungsrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten.

Landschaftsbild

Das Plangebiet ist Teil eines Waldgebietes. Durch die Planung wird das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt.

Mensch und Gesundheit

Von der Planung sind gesundheitliche Belange nicht berührt, die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften und Vorgaben werden eingehalten.

Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

6.5 Versiegelung

Wie bereits ausgeführt, ergeben sich die Planung für den Waldbereich keine wesentlichen Änderungen. Die anzurechnende Versiegelung (Grundflächenzahl I) liegt bei 50 m².

Es ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen.

6.6 Artenschutz

Besonderer Artenschutz nach §44 Abs.1 und Abs.5 Bundesnaturschutzgesetz

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten wie Fledermäuse und Amphibien und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Eine erhebliche Störung liegt grundsätzlich vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches als Eingriffe aufgrund von Bebauungsplänen zulässig sind, gelten die Zugriffsverbote, wenn in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder Fledermausarten betroffen sind, die allesamt nach der Bundesartenschutzverordnung geschützt sind. Ein Verstoß gegen das Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, im

Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot, Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff durch das vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Eine Fällung oder Ausastung von Bäumen mit möglichen oder bestehenden Höhlungen mit Eignung als Fledermausquartier ist nur in der Zeit vom 1.11. bis zum 28.2. zulässig, um eine Nutzung als Balz-, Sommer-, Wochenstuben- und Tagesquartier sowie auch als Jagdhabitat nicht zu stören. Vor der Fällung von Bäumen mit möglichen oder bestehenden Höhlungen in dieser Zeit ist der bestehende Efeubesatz zu entfernen und durch eine Begehung mit optischer Kontrolle durch ein Fernglas vom Boden aus den Baum auf einen Bestand an fledermausgeeigneten Höhlungen zu überprüfen. Soweit eine fledermausgeeignete Höhlung besteht, ist diese vor der Fällung durch eine endoskopische Untersuchung auf Fledermausbesatz zu prüfen, und die Fledermäuse sind vor der Fällung fachgerecht zu bergen und umzusiedeln, um das Tötungsverbot zu beachten.

Für die Überwachung ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich zuständig.

Allgemeiner Artenschutz nach § 39 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz

Es ist verboten,

- nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
- Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30.
- September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen
- (zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen),
- Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden (außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden). Für die Überwachung ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich zuständig.

6.7 Fazit

Die anzurechnende Versiegelung (Grundflächenzahl I) liegt bei 50 m², somit sehr deutlich unter der zulässigen Versiegelung von 20.000 m². Durch die Planung ergeben sich somit keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Aufgrund der Regelungen des § 13a BauGB ist keine Kompensation erforderlich.

7 Ver- und Entsorgung

7.1 Oberflächenentwässerung

Durch Planung ergibt sich keine Neuversiegelung, es verbleibt bei einer Waldfläche.

7.2 Sonstiges

Es können die sanitären Anlagen am Stadion genutzt werden.

8 Hinweise

8.1 Baunutzungsverordnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

8.2 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG; vom 30.05.1978) meldepflichtig und müssen dem Landkreis Aurich - Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Dieser Hinweis ist in die Baugenehmigung unter Angabe der Meldestelle aufzunehmen.

8.3 Altablagerungen / Altstandorte

Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich, Hoheberger Weg 36, 26603 Aurich, Tel.: 04941 / 16-7014 oder Tel.: 04941 / 16- 7015 unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen.

8.4 Artenschutz

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten wie Fledermäuse und Amphibien und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Eine erhebliche Störung liegt grundsätzlich vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches als Eingriffe aufgrund von Bebauungsplänen zulässig sind, gelten die Zugriffsverbote, wenn in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder Fledermausarten betroffen sind, die allesamt nach der Bundesartenschutzverordnung geschützt sind. Ein Verstoß gegen das Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot, Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff durch das vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Eine Fällung oder Ausastung von Bäumen mit möglichen oder bestehenden Höhlungen mit Eignung als Fledermausquartier ist nur in der Zeit vom 1.11. bis zum 28.2. zulässig, um eine Nutzung als Balz-, Sommer-, Wochenstuben- und Tagesquartier sowie auch als Jagdhabitat nicht zu stören. Vor der Fällung von Bäumen mit möglichen oder bestehenden Höhlungen in dieser Zeit ist der bestehende Efeubesatz zu entfernen und durch eine Begehung mit optischer Kontrolle durch ein Fernglas vom Boden aus den Baum auf einen Bestand an fledermausgeeigneten Höhlungen zu überprüfen. Soweit eine fledermausgeeignete Höhlung besteht, ist diese vor der Fällung durch eine endoskopische Untersuchung auf Fledermausbesatz zu prüfen, und die Fledermäuse sind vor der Fällung fachgerecht zu bergen und umzusiedeln, um das Tötungsverbot zu beachten.

Für die Überwachung ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich zuständig.

8.5 Überdeckung von Bebauungsplänen

Die 10. Änderung des Bebauungsplan Nr. C 3 „Bestattung unter Bäumen“ überdeckt einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. C 3 Gemeinde Wiesmoor.

Mit Rechtskraft der 10. Änderung „Bestattung unter Bäumen“ tritt der überdeckte Teilbereich des Ursprungs-Bebauungsplanes außer Kraft.

Wiesmoor, den

.....
Bürgermeister

Entwurfs- und Verfahrensbetreuung

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Wiesmoor



Oldenburg, den 18.07.2025

Dipl.-Ing. M. Lux